

- 2.2.7.1.3 *Die Fußnoten 5) und 6) für „SCO“ und „LSA“ streichen.*
- 2.2.7.2.2.2 *„IAEA, Wien (2014)“ ändern in: „IAEO, Wien (2014)“.*
- 2.2.7.2.3.1.4 *Erhält folgenden Wortlaut: „2.2.7.2.3.1.4 (gestrichen)“.*
- 2.2.7.2.3.1.5 *Erhält folgenden Wortlaut: „2.2.7.2.3.1.5 (gestrichen)“.*
- 2.2.7.2.3.4.1 *In Absatz c), im ersten Satz „Absatz 2.2.7.2.3.1.4“ ändern in: „Absatz 2.2.7.2.3.4.3“.*
- 2.2.7.2.3.4.2 *„2.2.7.2.3.1.4“ ändern in: „2.2.7.2.3.4.3“.*
- 2.2.7.2.3.4 *Folgenden neuen Absatz 2.2.7.2.3.4.3 einfügen:*
- „2.2.7.2.3.4.3** Eine feste Stoffprobe, die den gesamten Inhalt des Versandstücks repräsentiert, ist sieben Tage lang in Wasser bei Umgebungstemperatur einzutauchen. Das für die Prüfung zu verwendende Wasservolumen muss ausreichend sein, dass am Ende des Zeitraums von sieben Tagen das freie Volumen des nicht absorbierten und ungebundenen Wassers noch mindestens 10 % des Volumens des festen Prüfmusters beträgt. Das Wasser muss zu Beginn einen pH-Wert von 6 bis 8 und eine maximale Leitfähigkeit von 1 mS/m bei 20 °C aufweisen. Im Anschluss an das siebentägige Eintauchen des Prüfmusters ist die Gesamtaktivität des freien Wasservolumens zu messen.“.
- 2.2.7.2.3.4.3 wird zu 2.2.7.2.3.4.4.*
- „Absätze 2.2.7.2.3.4.1 und 2.2.7.2.3.4.2“ ändern in: „Absätze 2.2.7.2.3.4.1, 2.2.7.2.3.4.2 und 2.2.7.2.3.4.3“.*
- 2.2.8.1.5.2 *Im zweiten Satz „OECD Test Guidelines^{8), 9), 10), 11)}“ ändern in: „OECD Test Guideline 404⁸⁾, 435⁹⁾, 431¹⁰⁾ oder 430¹¹⁾“.*
- Im dritten Satz „mit den OECD Test Guidelines^{8), 9), 10), 11)}“ als nicht ätzend bestimmt ist“ ändern in: „mit einer dieser OECD Test Guidelines als nicht ätzend bestimmt ist oder in Übereinstimmung mit der OECD Test Guideline 439¹²⁾ nicht zugeordnet ist“.*
- Im vierten Satz streichen: „In-vitro-“.*
- Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Wenn die Prüfergebnisse ergeben, dass der Stoff oder das Gemisch ätzend ist, aber das Prüfverfahren keine Abgrenzung zwischen den Verpackungsgruppen zulässt, so muss der Stoff oder das Gemisch der Verpackungsgruppe I zugeordnet werden, sofern andere Prüfergebnisse keine andere Verpackungsgruppe ergeben.“.*
- Eine neue Fußnote 12) mit folgendem Wortlaut einfügen: „12) OECD Guideline for the testing of chemicals No. 439 „In Vitro Skin Irritation: Reconstructed Human Epidermis Test Method“ 2015 (OECD-Richtlinie für die Prüfung von Chemikalien Nr. 439 „In-vitro-Irritation der Haut: Prüfung an einem Modell menschlicher Haut“ 2015).“.*
- Im Kapitel 2.2, die Fußnoten entsprechend unnummerieren.*
- 2.2.8.1.5.3 *In Absatz c) (ii), im zweiten Satz streichen: „oder ein ähnlicher Typ“.*
- 2.2.9.1.7 *Der Absatz g) erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Mit Ausnahme von Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, müssen Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, die im Handbuch ...“.*
- 2.2.9.3 *Unter dem Klassifizierungscode M11 bei der UN-Nummer 2071 „AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL“ ändern in: „AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL (nur in loser Schüttung)“.*
- Unter dem Klassifizierungscode M11 bei der UN-Nummer 3359 streichen: „(CTU)“.*
- 2.4.3.1 *[Die Änderung zur Tabelle in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.4.4.3.4 *Nach Absatz a) (i) folgende Bem. einfügen:*
- „Bem.** Wenn in diesem Fall der EC_x- oder NOEC-Wert des geprüften Gemisches größer als 1 mg/l ist, besteht gemäß ADN keine Notwendigkeit der Einstufung als langfristig wassergefährdend.“.
- 3.2.1 *In der Tabelle A in der Überschrift der Spalte (7) „begrenzte Mengen“ ändern in „Begrenzte und freigestellte Mengen“.*

Bei der UN-Nr. 1002 in Spalte (6) einfügen: „397“.

Bei allen UN-Nummern, denen in Spalte (6) die Sondervorschrift „386“ zugeordnet ist, in Spalte (6) einfügen: „676“. Diese Änderung betrifft folgende UN-Nummern:

1010, 1051, 1060, 1081, 1082, 1085, 1086, 1087, 1092, 1093, 1143, 1167, 1185, 1218, 1246, 1247, 1251, 1301, 1302, 1303, 1304, 1545, 1589, 1614, 1724, 1829, 1860, 1917, 1919, 1921, 1991, 2055, 2200, 2218, 2227, 2251, 2277, 2283, 2348, 2352, 2396, 2452, 2521, 2522, 2527, 2531, 2607, 2618, 2838, 3022, 3073, 3079, 3302, 3531, 3532, 3533 und 3534.)

Bei der UN-Nr. 1012 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTEN“. In Spalte (6) einfügen: „398“.

Bei der UN-Nr. 1043 in Spalte (6) einfügen „642“.

Alle fünf Eintragungen für die UN-Nr. 1169 streichen.

Bei der UN-Nr. 1197, Verpackungsgruppen II und III (fünf Eintragungen), in Spalte (2) „EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG“ ändern in: „EXTRAKTE, FLÜSSIG, für Geschmack oder Aroma“.

Bei der UN-Nr. 1288 (alle Eintragungen) in Spalte (8) einfügen: „T“.

Bei der UN-Nr. 1345 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „KAUTSCHUK- (Gummi-) ABFÄLLE, gemahlen oder KAUTSCHUK- (Gummi-) RESTE, pulverförmig oder granuliert, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.

Bei der UN-Nr. 1408, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 1620, in Spalte (7 a) „500g“ ändern in: „500 g“.

Bei der UN-Nr. 1694, in Spalte (6) streichen: „302“ und einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 1872

- in Spalte (3b) „OT2“ ändern in: „O2“.

- in Spalte (5) streichen: „+6.1“.

- in Spalte (6) streichen: „802“

- in Spalte (9) streichen: „EP“.

Bei der UN-Nr. 1891 in Spalte (3a) „6.1“ ändern in: „3“. In Spalte (3b) „T1“ ändern in: „FT1“. In Spalte (5) „6.1“ ändern in: „3+6.1“. In Spalte (7a) „100 ml“ ändern in: „1 L“. In Spalte (7b) „E4“ ändern in: „E2“.

Bei der UN-Nr. 1944, in Spalte (2) „(Heftchen, Briefchen oder Schachteln)“ ändern in: „(Heftchen, Kärtchen oder Schachteln mit Reibfläche)“.

Bei der UN-Nr. 1950, „DRUCKGASPACKUNGEN, giftig“, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 1950, „DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, ätzend“, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 1950, „DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, entzündbar“, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 1950, „DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, entzündbar, ätzend“, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 1950, „DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, entzündbar, ätzend“, in Spalte (10) einfügen: „, VE04“.

Bei der UN-Nr. 1950, „DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, oxidierend“, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 1950, „DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, oxidierend, ätzend“, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 2015, erste Eintragung, in Spalte (2), vor der bestehenden Benennung einfügen: „WASSERSTOFFPEROXID, STABILISIERT oder“.

Bei der UN-Nr. 2037 (alle Eintragungen), in Spalte (2) „nicht nachfüllbar“ ändern in: „nicht wiederbefüllbar“.

Bei der UN-Nr. 2071, in Spalte (7 b) streichen: „E1“.

Bei der UN-Nr. 2211 in Spalte (9) „PP, EX, EP, A“ ändern in: „PP, EP, EX, A“.

Bei den UN-Nrn. 2381, 3483, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 und 3548, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 2426 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG, heiße konzentrierte Lösung“.

Bei der UN-Nr. 2978, in Spalte (11) streichen: „RA01“.

Bei der UN-Nr. 3206, Verpackungsgruppe III, in Spalte (6) streichen: „183“ und einfügen: „182“.

Bei der UN-Nr. 3208, Verpackungsgruppe II, in Spalte (7b) „E0“ ändern in: „E2“.

Bei der UN-Nr. 3209, Verpackungsgruppe II, in Spalte (7b) „E2“ ändern in: „E0“.

Bei der UN-Nr. 3222, in Spalte (7 a) „100g“ ändern in: „100 g“.

Bei der UN-Nr. 3224, in Spalte (7 a) „100g“ ändern in: „100 g“.

Bei den UN-Nrn. 3269 und 3527, Verpackungsgruppen II und III, in Spalte (7b) „E0“ ändern in: „siehe SV 340“.

Bei der UN-Nr. 3359, in Spalte (2) streichen: „(CTU)“.

Bei der UN-Nr. 3408, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 3426, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 3440, alle Eintragungen, in Spalte (6) einfügen: „563“.

Bei der UN-Nr. 3473, in Spalte (12) einfügen: „1“.

Bei der UN-Nr. 3488, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 3490, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 3491, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 3494, alle Eintragungen, in Spalte (6) streichen: „649“ und einfügen „802“.

Bei der UN-Nr. 3494, Verpackungsgruppe II, in Spalte (7 a) „1 l“ ändern in: „1 L“.

Bei der UN-Nr. 3494, Verpackungsgruppe III, in Spalte (7 a) „5 l“ ändern in: „5 L“.

Bei der UN-Nr. 3527 (beide Eintragungen), in Spalte (7 a) „5kg“ ändern in: „5 kg“.

Bei den UN-Nrn. 3537, 3539, 3540, 3541 und 3542, in Spalte (6) einfügen: „802“.

Bei der UN-Nr. 3538 in Spalte (6) einfügen: „396“.

Bei der Stoffnummer 9000, in Spalte (7 b) streichen: „E0“.

Folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
3550	COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln	6.1	T5	I	6.1	802	0	E5		PP, EP			2	

3.2.2 In der Tabelle B folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung	Stoff- nummer/ UN- Nummer	Änderung
AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG, heiße konzentrierte Lösung mit einer Konzentration von mehr als 80 %, aber höchstens 93 %	2426	<i>Die Spalte „Benennung und Beschreibung“ erhält folgenden Wortlaut: „AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG (heiße konzentrierte Lösung)“.</i>
BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU)	3359	<i>In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ streichen: „(CTU)“.</i>
BUT-1-EN	1012	<i>In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „BUT-1-EN“ ändern in: „But-1-en: siehe“.</i>
cis-BUT-2-EN	1012	<i>In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „cis-BUT-2-EN“ ändern in: „cis-But-2-en: siehe“.</i>
trans-BUT-2-EN	1012	<i>In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „trans-BUT-2-EN“ ändern in: „trans-But-2-en: siehe“.</i>
BUTENE, GEMISCH	1012	<i>In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „BUTENE, GEMISCH“ ändern in: „Butene, Gemisch: siehe“.</i>
EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG	1169	<i>In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG“ ändern in: „Extrakte, aromatisch, flüssig: siehe“.</i>
		<i>In der Spalte „UN-Nr.“ „1169“ ändern in: „1197“.</i>
EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG	1197	<i>In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG“ ändern in: „Extrakte, Geschmackstoffe, flüssig: siehe“.</i>
GASPATRONEN, ohne Entnahmeeinrichtung, nicht nachfüllbar	2037	<i>In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „nicht nachfüllbar“ ändern in: „nicht wiederbefüllbar“.</i>
GEFÄSSE, KLEIN, MIT GAS, ohne Entnahmeeinrichtung, nicht nachfüllbar	2037	<i>In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „nicht nachfüllbar“ ändern in: „nicht wiederbefüllbar“.</i>
Gummi-Abfälle, gemahlen: siehe	1345	<i>In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ nach „gemahlen“ einfügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.</i>
Gummi-Reste, pulverförmig oder granuliert: siehe	1345	<i>In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ nach „granuliert“ einfügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.</i>

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/ UN-Nummer	Änderung
KAUTSCHUK-ABFÄLLE, gemahlen	1345	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ hinzufügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.
KAUTSCHUK-RESTE, pulverförmig oder granuliert	1345	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ hinzufügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.
SICHERHEITSZÜNDHÖLZER (Heftchen, Briefchen oder Schachteln)	1944	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „(Heftchen, Briefchen oder Schachteln)“ ändern in: „(Heftchen, Kärtchen oder Schachteln mit Reibfläche)“.

In der Tabelle B folgende neue Einträgen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/ UN-Nummer
BUTEN	1012
Cer-Mischmetall, siehe	1323
COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln	3550
EXTRAKTE, FLÜSSIG, für Geschmack oder Aroma	1197
WASSERSTOFFPEROXID, STABILISIERT	2015

“.

3.2.3.1 Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte (16): der letzte Absatz unter dem Absatz „Bem.“ einrücken, damit er als vierte Bemerkung positioniert wird.

Erläuterungen zur Tabelle , Spalte (20), Bemerkung 33, Absatz n): [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3.2.3.2 In der Tabelle C folgende Änderungen vornehmen:

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,2-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,2-DIEN), STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT“.

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,3-DIEN), STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT“.

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien) erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, mit mehr als 40 % Butadienen (enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien)“.

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen

Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien) erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, mit mehr als 40 % Butadienen (enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien)“.

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien) erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, mit mehr als 40 % Butadienen (enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien)“.

Bei der UN-Nr. 1010, BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien) erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, mit mehr als 40 % Butadienen (enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien)“.

Bei der UN-Nr. 1030 (zweite Eintragung), in Spalte (2) „1,1-DIFLUORETHAN, TIEFGEKÜHLT, (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 152a)“ ändern in: „1,1-DIFLUORETHAN, TIEFGEKÜHLT (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 152a)“.

Bei der UN-Nr. 1063 (zweite Eintragung), in Spalte (2) „METHYLCHLORID, TIEFGEKÜHLT, (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 40)“ ändern in: „METHYLCHLORID, TIEFGEKÜHLT (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 40)“.

Bei der UN-Nr. 1120 (erste Eintragung), in Spalte (2) „BUTANOLE (tert.-BUTYLALKOHOL)“ ändern in: „BUTANOLE (tert.-BUTYLALKOHOL)“.

Bei der UN-Nr. 1120 (zweite Eintragung), in Spalte (2) „BUTANOLE (sec.-BUTYLALKOHOL)“ ändern in: „BUTANOLE (sec.-BUTYLALKOHOL)“.

Bei der UN-Nr. 1134, in Spalte (2) „CHLORBENZEN (phenylchlorid)“ ändern in: „CHLORBENZEN (Phenylchlorid)“.

Bei der UN-Nr. 1148, in Spalte (2) „DIACETONALKOHOL, chemisch rein“ ändern in: „DIACETONALKOHOL“.

Bei der UN-Nr. 1170, Verpackungsgruppe II, in Spalte (2) „70 Vol-% Alkohol“ ändern in: „70 Vol.-% Alkohol“.

Bei der UN-Nr. 1171, in Spalte (2) „ETHYLENGLYCOLMONOETHYL-ETHER“ ändern in: „ETHYLENGLYCOLMONOETHYLETHER“.

Bei der UN-Nr. 1172, in Spalte (2) „ETHYLENGLYCOLMONOETHYL-ETHERACETAT“ ändern in: „ETHYLENGLYCOLMONOETHYLETHERACETAT“.

Bei der UN-Nr. 1188, in Spalte (2) „ETHYLENGLYCOLMONO-METHYLETHER“ ändern in: „ETHYLENGLYCOLMONOMETHYLETHER“.

*Bei der UN-Nr. 1265 „PENTANE, flüssig“ (erste und zweite Eintragung), in Spalte (20) „14; *siehe 3.2.3.3“ ändern in: „14 *siehe 3.2.3.3“ (zweimal).*

*Bei der UN-Nr. 1267 „ROHERDÖL“ (erste, dritte und fünfte Eintragung), in Spalte (20) „14; *siehe 3.2.3.3“ ändern in: „14 *siehe 3.2.3.3“ (dreimal).*

Bei der UN-Nr. 1268 „ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ (dritte, vierte, fünfte und sechste Eintragung), in Spalte (2) „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ ändern in: „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ (viermal).

Bei der UN-Nr. 1268 „ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 150 kPa“ (vierundzwanzigste Eintragung), in Spalte (2) „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ ändern in: „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 1268 „ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (NAPHTA) $pD50 \leq 110 \text{ kPa}$ “ (fünfundzwanzigste Eintragung), in Spalte (2) „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ ändern in: „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 1268 „ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (BENZENE HEART CUT) $pD50 \leq 110 \text{ kPa}$ “ (sechszwanzigste Eintragung), in Spalte (2) „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ ändern in: „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 1663, NITROPHENOLE, für die zwei Einträge, die der Verpackungsgruppe III entsprechen, in Spalte (2) „NITROPHENOLE“ ändern in: „NITROPHENOLE, GESCHMOLZEN“.

Bei der UN-Nr. 1760 „ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (NATRIUMMERCAPTOBENZOTHAZOL 50 %, WÄSSERIGE LÖSUNG)“ (vierte Eintragung), in Spalte (2) „NATRIUMMERCAPTOBENZOTHAZOL“ ändern in: „NATRIUMMERCAPTOBENZOTHAZOL“.

Bei der UN-Nr. 1987 „ALKOHOLE, N.A.G. (90 MASSE-% tert.-BUTANOL UND 10 MASSE-% METHANOL, GEMISCH)“ (letzte Eintragung), in Spalte (2) „tert.-BUTANOL“ ändern in: „tert-BUTANOL“.

Bei der UN-Nr. 2014, in Spalte (2) „mit mindestens 20 % aber höchstens 60 % Wasserstoffperoxid“ ändern in: „mit mindestens 20 %, aber höchstens 60 % Wasserstoffperoxid“.

Bei der UN-Nr. 2031 „SALPETERSÄURE, andere als rotrauchende, mit mindestens 65 % Säure aber höchstens 70 % Säure“ (zweite Eintragung), in Spalte (2) „mit mindestens 65 % Säure aber höchstens 70 % Säure“ ändern in: „mit mindestens 65 %, aber höchstens 70 % Säure“.

Bei der UN-Nr. 2187, in Spalte (2) „KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG“ ändern in: „KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG“.

Bei der UN-Nr. 2672 (beide Eintragungen), in Spalte (2) „AMMONIAKLÖSUNG in Wasser mit relative Dichte“ ändern in: „AMMONIAKLÖSUNG in Wasser, relative Dichte“ (zweimal).

Bei der UN-Nr. 2790 (zweite Eintragung), in Spalte (2) „ESSIGSÄURE, LÖSUNG, mit mindestens 10 Masse-% und höchstens 50 Masse-% Säure“ ändern in: „ESSIGSÄURE, LÖSUNG, mit mehr als 10 Masse-%, aber weniger als 50 Masse-% Säure“.

Bei der UN-Nr. 2924, „ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.“, für die zwei Einträge, die der Verpackungsgruppe III entsprechen, in Spalte (20) „34“ ändern in: „34; 44“.

Bei der UN-Nr. 3077, in Spalte (2) „(C₁₂ – C₁₈)“ ändern in: „(C₁₂ – C₁₈)“.

Bei der UN-Nr. 3082 „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL)“ (letzte Eintragung), in Spalte (2) „FLÜSSIG, N.A.G.“ ändern in: „FLÜSSIG, N.A.G.“ (Einfügen eines Leerzeichens).

Bei der UN-Nr. 3145 (beide Eintragungen), in Spalte (2) „einschliesslich“ ändern in: „einschließlich“ (zweimal).

Bei der UN-Nr. 3175, in Spalte (2) „DIALKYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID“ ändern in: „DIALKYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID“.

Bei der UN-Nr. 3256 „ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60°C, bei oder über seinem Flammpunkt (CARBON BLACK REEDSTOCK - E) (PYROLYSEÖL)“ (dritte Eintragung), in Spalte (2) „(CARBON BLACK REEDSTOCK - E)“ ändern in: „(CARBON BLACK REEDSTOCK)“.

Bei der UN-Nr. 3257 (erste und zweite Eintragung), in Spalte (2) „einschliesslich“ ändern in: „einschließlich“ (zweimal).

Bei der UN-Nr. 3257 (dritte Eintragung), in Spalte (2) „ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. bei oder über 100°C“ ändern in: „ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder über 100°C“.

Bei der UN-Nr. 3286 (letzte Eintragung), in Spalte (20) einfügen eines Zeilenumbruchs nach der Nummer „44“.

Bei der Stoffnummer 9003, in Spalte (2) streichen: „, STABILISIERT“.

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung für die Stoffnummer 9004 hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Folgende neue Eintragungen einfügen:

„

UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probenahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1
1288	SCHIEFERÖL	3	F1	II	3+N3+ CMR	N	2	3	3	45	97	0,92	3	ja	T3	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	14; 23
1288	SCHIEFERÖL	3	F1	III	3+N3+ CMR	N	2	3	3	45	97	0,92	3	ja	T3	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	14; 23

“

3.2.3.3 Im Entscheidungsdiagramm zur Bewertung der flüssigen Stoffe der Klassen 3, 6.1, 8 und 9 in der Binnentankschifffahrt unter dem zweiten großen Kasten rechts neben dem linken Pfeil „nein“ ergänzen.

Schema B erhält folgenden Wortlaut:

„Schema B: Kriterien für die Ladetankausrüstung von N-Schiffen mit geschlossenen Ladetanks

Feststellen, welche Stoff-/Ladetank-Eigenschaften aus den ersten sechs Spalten relevant sind. In der relevanten Spalte die anwendbare Zeile auswählen. In dieser Zeile sind dann in der siebten Spalte die sich ergebenden Anforderungen für die Ladetankausrüstung in N-Schiffen mit geschlossenen Ladetanks dargestellt. Wenn mehrere Spalten relevant sind, die oberste relevante Zeile in der siebten Spalte auswählen.

Stoff-/Ladetank-Eigenschaften						Sich ergebende Anforderungen
Klasse 3, Flammpunkt < 23 °C				Ätzende Stoffe	CMR-Stoffe	Ladetankausrüstung
175 kPa ≤ P _{v 50} < 300 kPa, ohne Kühlung						Drucktank (400 kPa)

175 kPa $\leq$ P _{v 50} < 300 kPa, mit Kühlung						Mit Öffnungsdruck Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa (mit Kühlung (Ziffer 1 in Spalte (9)))
	150 kPa $\leq$ P _{v 50} < 175 kPa	110 kPa $\leq$ P _{v 50} < 150 kPa, ohne Berieselung				Mit Öffnungsdruck Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa
		110 kPa $\leq$ P _{v 50} < 150 kPa, mit Berieselung			Tankinnenüberdruck > 10 kPa (Berechnung des Dampfdrucks nach der Formel für Spalte (10), jedoch v _a = 0,03)	Mit Öffnungsdruck Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventil 10 kPa (mit Berieselung (Ziffer 3 in Spalte (9)))
			P _{v 50} < 110 kPa	Verpackungsgruppe I oder II mit P _{v 50} > 12,5 kPa oder mit Wasser gefährlich reagierend oder mit gelösten Gasen	Tankinnenüberdruck $\leq$ 10 kPa (Berechnung des Dampfdrucks nach der Formel für Spalte (10), jedoch v _a = 0,03)	Mit Öffnungsdruck Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventil 10 kPa

“.

- Spalte (18) und 3.2.4.3 J, Spalte (18) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- Im Text zu Spalte (19) „2 Kegel/Licht“ ändern in: „2 Kegel/Lichter“ (zweimal).*
- Im Text zu Spalte (20), Bemerkung 42 „TIEFGEHÜHLT“ ändern in „TIEFGEKÜHLT“.*
- 3.2.4.2 *Antragsvordruck für Ausnahmegenehmigungen nach Abschnitt 1.5.2*
- In 2.12 „Auslaufzeit“ „ISO 2431-1996“ ändern in: „ISO 2431:2019“.*
- In 3.2 „Flammpunkt“*
- „DIN 51755-1:1974“ ändern in: „DIN 51755:1974-03“.
 - „EN ISO 3679:2004“ ändern in: „ISO 3679:2015“.
 - „EN ISO 2592:2002“ ändern in: „ISO 2592:2017“.
- In 3.3 „Explosionsgrenzen“ „EN 1839:2012“ ändern in: „EN 1839:2017“.*
- 3.2.4.3 *Unter L. im Text zu Spalte (20), Bemerkung 42 „TIEFGEHÜHLT“ ändern in „TIEFGEKÜHLT“.*
- 3.3.1 *Folgende Änderungen an den Sondervorschriften durchführen:*
- 119 *Am Ende der Sondervorschrift folgende Bemerkung hinzufügen:*
- „Bem.** Für Zwecke der Beförderung dürfen Wärmepumpen als Kältemaschinen angesehen werden.“.
- 188 *[Die Änderung zu Absatz g) und h) in der französischen Fassung hat keine Auswirkung auf den deutschen Text.]*
- Im letzten Satz „Eine aus einer einzelnen Zelle bestehende Batterie“ ändern in: „Eine einzellige Batterie“.*
- 225 *Nach Absatz a) folgende neue Bem. einfügen:*
- „Bem.** Diese Eintragung gilt für tragbare Feuerlöscher, auch wenn einige für ihre einwandfreie Funktion notwendigen Bauteile (z. B. Schläuche und Düsen) vorübergehend abgebaut sind, solange die Sicherheit der unter Druck stehenden Löschmittelbehälter nicht beeinträchtigt ist und die Feuerlöscher weiterhin als tragbare Feuerlöscher zu erkennen sind.“.
- 291 *Am Ende der Sondervorschrift folgenden Bemerkung hinzufügen:*
- „Bem.** Für Zwecke der Beförderung dürfen Wärmepumpen als Kältemaschinen angesehen werden.“.
- 302 *Streichen: „(CTU)“.*
- 327 *Im ersten Satz „Absatz 5.4.1.1.3“ ändern in: „Absatz 5.4.1.1.3.1“.*
- 363 *Am Ende von Absatz j) folgende Bemerkung einfügen:*
- „Bem.** Motoren oder Maschinen mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, die jedoch eine Menge an flüssigem Brennstoff von höchstens 60 Liter enthalten, dürfen nach den oben genannten Vorschriften bezettelt und mit Großzetteln (Placards) versehen sein.“.
- 378 *Im ersten Satz „nicht nachfüllbaren Druckgefäßen“ ändern in: „nicht wiederbefüllbaren Druckgefäßen“.*
- 389 *Der erste Satz des ersten Absatzes erhält folgenden Wortlaut:*

„Diese Eintragung gilt nur für Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien, die in einer Güterbeförderungseinheit eingebaut sind und die nur dafür ausgelegt sind, Energie außerhalb der Güterbeförderungseinheit bereitzustellen.“

Der letzte Satz des letzten Absatzes erhält folgenden Wortlaut:

„Mit Ausnahme der in Unterabschnitt 1.1.3.6 des RID oder des ADR vorgesehenen Fälle muss die Güterbeförderungseinheit auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit orangefarbenen Tafeln in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.2.2 und mit Großzetteln (Placards) in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.1.1 versehen sein.“.

„396 – 499 (bleibt offen)“ *ändern in:* „399 – 499 (bleibt offen)“.

591 *Nach „den Vorschriften“ einfügen:* „der Klasse 8“.

593 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„593 Dieses Gas unterliegt, wenn es für die Kühlung von Gütern verwendet wird, welche die Kriterien keiner Klasse erfüllen, z. B. medizinische oder biologische Proben, mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des ADN, wenn es in doppelwandigen Gefäßen, die den für offene Kryo-Behälter anwendbaren Vorschriften des Absatzes (6) in der Verpackungsanweisung P 203 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR entsprechen, enthalten ist.“.

644 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„644 Für die Beförderung dieses Stoffes müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der in einer zehnprozentigen wässrigen Lösung des zu befördernden Stoffes gemessene pH-Wert liegt zwischen 5 und 7.
- Die Lösung enthält höchstens 93 % Ammoniumnitrat.
- Die Lösung enthält keine brennbaren Stoffe in Mengen von mehr als 0,2 % oder Chlorverbindungen in Mengen, bei denen der Chlorgehalt 0,02 % übersteigt.“.

650 *In Absatz e) „Absatz 5.4.1.1.3“ ändern in:* „Absatz 5.4.1.1.3.1“.

651 *[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

654 *Im ersten Satz „Absatz 5.4.1.1.3“ ändern in:* „Absatz 5.4.1.1.3.1“.

655 *Am Anfang des ersten Satzes, nach „Flaschen“ streichen:* „und ihre Verschlüsse“.

663 *Der erste Unterabsatz unter der Überschrift „Allgemeine Vorschriften“ erhält folgenden Wortlaut:*

„Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, zusammen in loser Schüttung verladen werden. Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, zusammen in ein und derselben Außenverpackung zusammengepackt werden.“.

674 *In Absatz a) „Allgemeines“ folgende Änderungen vornehmen:*

- *Im ersten Satz „von geschweißten Stahlflaschen“ ändern in:* „von geschweißten Stahlflaschenkörpern“.
- *Im zweiten Satz „zur inneren Stahlflasche“ ändern in:* „zum inneren Stahlflaschenkörper“.

– [Die zweite Änderung zum zweiten Satz in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

– Im dritten Satz „der Flasche aus Stahl“ ändern in: „des Stahlflaschenkörpers“.

In Absatz b) „Grundgesamtheit“ „Innenflaschen“ ändern in: „Innenflaschenkörpern aus Stahl“.

In Absatz d) „Rückverfolgbarkeit“ folgende Änderungen vornehmen:

– Im ersten Satz „Innenflaschen“ ändern in: „Innenflaschenkörper“.

– Im zweiten Spiegelstrich „der Stahlflasche“ ändern in: „des Stahlflaschenkörpers“.

In Absatz i), im letzten Spiegelstrich „Qualitätssystem“ ändern in: „Qualitätssicherungssystem“.

Folgende neue Sondervorschriften einfügen:

„396

Ungeachtet der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.5 des ADR dürfen große und widerstandsfähige Gegenstände mit angeschlossenen Gasflaschen mit geöffneten Ventilen befördert werden, vorausgesetzt:

- a) die Gasflaschen enthalten Stickstoff der UN-Nummer 1066, verdichtetes Gas der UN-Nummer 1956 oder Luft, verdichtet (Druckluft) der UN-Nummer 1002;
- b) die Gasflaschen sind mit dem Gegenstand durch Druckregler und feste Rohrleitungen so verbunden, dass der Druck des Gases (Überdruck) im Gegenstand 35 kPa (0,35 bar) nicht überschreitet;
- c) die Gasflaschen sind ordnungsgemäß gesichert, so dass sie sich in Bezug auf den Gegenstand nicht bewegen können, und sind mit widerstandsfähigen und druckbeständigen Schläuchen und Rohren ausgestattet;
- d) die Gasflaschen, Druckregler, Rohrleitungen und anderen Bauteile sind während der Beförderung durch Verschlüsse aus Holz oder andere geeignete Mittel vor Beschädigungen und Stößen geschützt;
- e) das Beförderungspapier enthält folgenden Vermerk: „Beförderung gemäß Sondervorschrift 396“;
- f) Güterbeförderungseinheiten, die Gegenstände enthalten, die mit Flaschen mit offenen Ventilen befördert werden, die ein Gas enthalten, von dem eine Erstickungsgefahr ausgeht, sind gut belüftet und in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.5.3.6 gekennzeichnet.

397

Gemische von Stickstoff und Sauerstoff, die mindestens 19,5 und höchstens 23,5 Volumen-% Sauerstoff enthalten, dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, wenn keine anderen oxidierenden Gase vorhanden sind. Für Konzentrationen innerhalb dieser Grenzwerte ist ein Nebengefährzettel der Klasse 5.1 (Muster 5.1, siehe Absatz 5.2.2.2.2) nicht erforderlich.

398

Diese Eintragung gilt für Butene, Gemisch, But-1-en, cis-But-2-en und trans-But-2-en. Für Isobuten siehe UN-Nummer 1055.

Bem. Wegen zusätzlicher Angaben im Beförderungspapier siehe Absatz 5.4.1.2.2 e).

641

(bleibt offen)

642

Diese Eintragung der UN-Modellvorschriften darf nicht für die Beförderung von Düngemittellösung mit freiem Ammoniak verwendet werden, es sei denn, dies ist im Rahmen des Unterabschnitts 1.1.4.2 zugelassen. Für die Beförderung von Ammoniaklösung siehe ansonsten die UN-Nummern 2073, 2672 und 3318.

676

Für die Beförderung von Versandstücken, die polymerisierende Stoffe enthalten, müssen die Vorschriften der Sondervorschrift 386 in Verbindung mit den Unterabschnitten 7.1.7.3 und 7.1.7.4 sowie den Absätzen 5.4.1.1.15 und 5.4.1.2.3.1 nicht angewendet werden, wenn sie zur Entsorgung oder zum Recycling befördert werden, vorausgesetzt, folgende Vorschriften werden eingehalten:

- a) vor der Verladung hat eine Prüfung ergeben, dass die Außentemperatur des Versandstücks und die Umgebungstemperatur nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) die Beförderung erfolgt innerhalb eines Zeitraums von höchstens 24 Stunden nach dieser Prüfung;
- c) die Versandstücke sind während der Beförderung vor direkter Sonneneinstrahlung sowie vor der Einwirkung anderer Wärmequellen (z. B. zusätzliche Ladungen, welche über Umgebungstemperatur befördert werden) geschützt;
- d) die Umgebungstemperaturen während der Beförderung betragen weniger als 45 °C;
- e) Fahrzeuge und Container sind ausreichend belüftet;
- f) die Stoffe sind in Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Liter verpackt.

Bei der Beurteilung der Stoffe für die Beförderung unter den Bedingungen dieser Sondervorschrift können zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung einer gefährlichen Polymerisation in Betracht gezogen werden, z. B. der Zusatz von Inhibitoren.“.

3.4.11 *Die Spiegelstriche mit „a)“ und „b)“ bezeichnen.*

3.5.4.3 *Die Spiegelstriche mit „a)“ und „b)“ bezeichnen.*

4.1.2 *Im letzten Anstrich „siehe Kapitel 4.7 des ADR.“ ändern in: „Kapitel 4.7 des ADR.“.*

5.1.3 *Im Titel „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.*

5.1.3.1 *„für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.*

5.1.5.1.3 *Der Text nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*

„Eine zuständige Behörde darf Vorschriften genehmigen, nach denen Sendungen, die nicht allen anwendbaren Vorschriften des ADN entsprechen, mit einer Sondervereinbarung befördert werden dürfen (siehe Abschnitt 1.7.4).“.

5.1.5.2.1 *Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Die Zulassungs-/Genehmigungszeugnisse und die Anträge auf Zulassung/Genehmigung müssen den Vorschriften des Abschnitts 6.4.23 des ADR entsprechen.“.*

5.2.1.6 *Im Einleitungssatz „nachfüllbaren Gefäßen“ ändern in: „wiederbefüllbaren Gefäßen“.*

In der Fußnote 1) folgende Änderungen vornehmen:

- *Am Ende des letzten Spiegelstriches den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen.*
- *Folgenden neuen Spiegelstrich hinzufügen:*

„– für UN 1012 Buten: But-1-en, cis-But-2-en, trans-But-2-en, Butene, Gemisch.“.

In der Bem. 2 „nicht nachfüllbare Gefäße“ ändern in: „nicht wiederbefüllbare Gefäße“.

5.2.1.9.2 *In der Abbildung 5.2.1.9.2 das Doppelsternchen entfernen. Nach der Abbildung die Erläuterung des Doppelsternchens entfernen.*